

§ 651 a, i, m, o BGB

## Die Regenzeit in Ecuador ist kein Reisemangel

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 28.08.2023 – 16 U 54/23, BeckRS 2023, 24071  
(mit Hinweisbeschluss vom 13.06.2023)

### Fall

K schloss mit dem Reiseunternehmen B im Oktober 2021 einen Pauschalreisevertrag für sich und ihren Partner. Buchungsgegenstand war eine Ecuador-Rundreise inklusive Hin- und Rückflug für die Zeit vom 13.12.2021 bis zum 01.01.2022 zu einem Gesamtpreis von 18.000 €. Die einzelnen Stationen der Reise waren in einem Programmheft fixiert.

Bei der Reise ging aus Sicht der K dann jedoch einiges schief. Noch direkt vor Ort und nach Reiseende auch gegenüber B moniert sie u.a.:

- Die für den 16.12.2021 vorgesehene Rundwanderung um einen „traumhaft schönen Kratersee“ fand zwar statt, der See sei auf Grund des sehr starken Nebels jedoch nicht zu sehen gewesen.
- Am 17.12.2021 hätten die gleichen Wetterbedingungen in Form von Starkregen und Nebel die Fahrt durch die Westkordillern mit Aussichtsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt.
- Auch am 18.12.2021 und 19.12.2021 habe es bei der angekündigten Durchquerung des Amazonas-Dschungels wieder Starkregen gegeben, sodass von der versprochenen Tierwelt nichts zu sehen gewesen sei. Der angekündigte Besuch einer Fledermaus-Höhle habe wegen Starkregens und Überflutung nicht stattfinden können.
- Am 19.12.2021 habe es in dem zur Übernachtung vorgesehenen Hotel kein warmes Wasser gegeben.
- Am 21.12.2021 sei auf der Fahrt zur Stadtbesichtigung in Cuencha ebenfalls aufgrund der Wetterverhältnisse nichts zu sehen gewesen. Der Programmpunkt „Ingapirca“ (Inka-Fundstätte) sei an diesem Tag ersatzlos gestrichen, aber am nächsten Tag nachgeholt worden.
- In den Nächten vom 23./24.12.2021 und 24.12.2021/25.12.2021 habe man auf dem Katamaran kaum schlafen können, weil ein defekter Generator starken Lärm verursachte.
- Am 27.12.2021 habe der Katamaran nicht in Santa Cruz, sondern in Baltra geankert, mit Blick auf die örtliche Tankstelle und den Flughafen. Von den für diesen Tag zugesagten 3-4 Ausflügen hätten zudem nur zwei stattgefunden.

Der örtliche Reiseleiter erklärte K, dass diese Wetterbedingungen für Mitte Dezember normal seien, weil in Ecuador Regenzeit herrsche. K ist der Ansicht, B hätte sie beim Buchen der Reise auf die Wetterbedingungen vor Ort hinweisen müssen.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises?

**Bearbeitervermerk:** Die Darlegung der Berechnungsgrundlage ist ausreichend. Es ist kein konkreter Prozentsatz zu nennen.

### Leitsätze

1. Für die im Zielgebiet herrschenden Wetterverhältnisse und klimatischen Gegebenheiten (z.B. Regenzeit in Ecuador) haftet der Reiseveranstalter grundsätzlich nicht.

2. Reisende müssen sich selbst über die Wetterbedingungen am Urlaubsort informieren. Der Reiseveranstalter muss darüber nicht vor Vertragsabschluss aufklären.

Auf eine Darstellung des Tatbestandes (Sachverhalts) verzichtet das OLG-Urteil. Dieser ist im erstinstanzlichen Urteil nachzulesen (LG Frankfurt a.M., Urt. v. 15.03.2023 – 2-24 O 102/22, BeckRS 2023, 18115).

**Prüfungsschema: § 651 m Abs. 2 BGB**

- I. Pauschalreisevertrag, § 651 a BGB
- II. Reisemangel, § 651 i BGB
- III. Mängelrüge, § 651 o BGB
- IV. Rechtsfolge: Minderung

Vgl. dazu AS-Skript Schuldrecht BT 2 (2023), Rn. 274 ff.

**Weitere Reiseentscheidungen zum Wetter:**

- Wetterbedingte Nebelbildung in der Bucht von Agadir: NJW-RR 1987, 495
- Prospektwahrheit bzgl. klimatischer Ereignisse: NJW-RR 1987, 566
- Algenpest kein Reisemangel: NJW-RR 1990, 761
- Ganzjahresskilauf als Prospektangabe: NJW-RR 1990, 190

Etwas anderes gilt, wenn sich vor Reiseantritt eine atypische, unvorhergesehene Wetterlage abzeichnet, die sich auf die vereinbarten Reiseleistungen auswirken könnte (z.B. Durchführbarkeit von Wanderungen). Insoweit trifft den Reiseveranstalter eine **Erkundigungs- bzw. Umweltbeobachtungspflicht** und daraus abgeleitet eine **Informationspflicht** gegenüber dem Reisenden. Das macht K hier aber nicht geltend.

## Lösung

K könnte gegen B aus **§ 651 m Abs. 2 S. 1 BGB** ein Anspruch auf Erstattung des über den geminderten Reisepreis hinausgehenden Betrags zustehen.

**I.** Dafür müsste zwischen den Parteien ein **Pauschalreisevertrag i.S.d. § 651 a BGB** zustande gekommen sein.

Gemäß **§ 651 a Abs. 2 BGB** ist ein Pauschalreisevertrag eine **Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise, die u.a. in der Beförderung von Personen (§ 651 a Abs. 3 Nr. 1 BGB) und der Beherbergung (§ 651 a Abs. 3 Nr. 2 BGB) gesehen werden kann.

Vorliegend besteht die Reiseleistung im **Hin- und Rückflug** sowie der **Rundreise mit mehreren Hotelübernachtungen** und **verschiedenen Programmpunkten** in Ecuador. Damit haben K und B einen Pauschalreisevertrag abgeschlossen.

**II.** In den verschiedenen Punkten, die von K moniert werden, müsste jeweils ein **Reisemangel** zu sehen sein.

Eine Pauschalreise ist mangelhaft, wenn die **vereinbarte Beschaffenheit** oder der nach dem Vertrag **vorausgesetzte oder übliche Nutzen** nicht erreicht wird. Der Reiseveranstalter haftet **verschuldensunabhängig** für den Erfolg und trägt grundsätzlich die **Gefahr des Gelingens** der Reise.

**1.** Fraglich ist, ob der in Ecuador **während der Regenzeit herrschende Starkregen und Nebel**, die einige der geplanten Ausflugsziele negativ beeinflussten, einen Reisemangel darstellen.

Für die im Zielgebiet herrschenden **üblichen Wetterverhältnisse und klimatischen Gegebenheiten** (z.B. Regenzeit) haftet der Reiseveranstalter grundsätzlich nicht.

Vorliegend könnte B als Reiseunternehmen aber eine **Informationspflicht über die Witterungsbedingungen im Zielgebiet** und die damit einhergehenden Sichtbeeinträchtigungen zukommen.

Dagegen spricht grundsätzlich, dass Reisenden heute mit dem **Internet eine eigene Informationsquelle über das Wetter** am Reiseziel haben.

„[5] ... [Dies] bietet dem Reisenden eine **umfangreichere sowie aktuellere und zudem unentgeltliche Informationsquelle als ein Reiseführer**, den der Reisende aufgrund der damit verbundenen Kosten nach allgemeiner Lebenserfahrung erst erwerben wird, nachdem er sich für ein bestimmtes Zielgebiet entschieden hat.“

K konnte sich also **eigenständig über die Dauer der Regenzeit in Ecuador informieren** und war nicht auf Angaben des B angewiesen.

K kann auch nicht geltend machen, B habe ihr gegenüber als Reiseunternehmen einen **Wissensvorsprung**.

„[6] ... [Dieser] ergibt sich [insbesondere] nicht aus dem Umstand, dass [B] in Ecuador eine Reiseleitung unterhält. Denn dem Vorbringen der [K] zufolge bezeichnete der **Reiseleiter die während ihrer Reise herrschenden klimatischen Verhältnisse für Mitte Dezember als ‚normal‘**. Diese korrespondierten auch mit den **Angaben im Internet**, wonach es in Ecuador in der nördlichen Küstenregion mit **tropischem Monsunklima eine ausgeprägte Regenzeit** von Dezember bzw. Januar bis Mai und im Andenhochland zwar keine ausgeprägte Regenzeit gibt, allerdings die **Monate von November bis Mai als die regenreicheren gelten** und es nachmittags häufig regnet.“

Dass **im Dezember und Januar in Ecuador wiederholt Starkregen und Nebel** auftreten können, ist für Reisende deswegen **allgemein erwartbar**.

Aus dem hohen Reisepreis und der Exklusivität der Reise könnte sich aber eine **erhöhte Beratungspflicht** für B ergeben.

„[7] ... Bestimmend für die Höhe des Reisepreises war [jedoch] primär der Umstand, dass es sich laut Reisebeschreibung um eine **exklusive Privatreise der [K] und ihres Mitreisenden** handelte und die **Flugreise als sog. Gabelflug in der Business-Class** ... erfolgte, sodass der Senat eine Störung des Äquivalenz-Verhältnisses nicht zu erkennen vermag, wenn von **[K] eigene Recherchetätigkeit in Bezug auf die typischen Witterungsbedingungen im Zielgebiet** vor Buchung erwartet wird.“

Bezüglich der Witterungsverhältnisse (Starkregen und Nebel) und der damit verbundenen Beeinträchtigungen bei einigen Ausflügen liegt deswegen kein Reisemangel vor.

**2.** Im Entfall des Programmpunktes „**Fledermaus-Höhle**“ könnte ein Reisemangel zu sehen sein.

Der Besuch einer Fledermaus-Höhle am 19.12.2021 gehörte zu einem der Stationen der Reise, die **im Programmheft fixiert** waren. Da die Fledermaus-Höhle wegen **Starkregens und Überflutung** nicht besucht werden konnte, **entfiel ein Teil der gebuchten Reiseleistung**, für die B **verschuldensunabhängig haftet**. Mithin ist ein Reisemangel zu bejahen.

**3.** Ein weiterer Reisemangel könnte in der **fehlenden Warmwasser-Versorgung** im Hotel gesehen werden.

Am 19.12.2021 gab es in dem zur Übernachtung vorgesehenen Hotel kein warmes Wasser. Die Versorgung mit warmem Wasser gehört aber zu den **Reiseannehmlichkeiten**, die bei einer **exklusiven Privatreise im gehobenen Preissegment auch in Ecuador** üblicherweise zu erwarten sind. In der fehlenden Warmwasserversorgung ist deswegen ein Reisemangel zu sehen.

**4.** Im Umstand, dass die Besichtigung der **Inka-Fundstätte „Ingapirca“** nicht am 21.12.2021, sondern am 22.12.2021 stattgefunden hat, könnte ein Reisemangel zu sehen sein.

Bei der **Verzögerung um einen Tag** handelt es sich jedoch lediglich um eine **kleinere Unannehmlichkeit**. Für die Gäste der Rundreise macht es **keinen Unterschied**, ob die Inka-Fundstätte am 21.12. oder am 22.12. besichtigt wird, solange trotzdem alle anderen Programmpunkte der Reise eingehalten werden können. In der Verzögerung ist deswegen kein Reisemangel zu sehen.

**5.** Bei dem **defekten, lauten Generator auf dem Katamaran** könnte es sich um einen Reisemangel handeln.

In den Nächten vom 23./24.12. und 24.12./25.12. litten die Reisenden unter dem **starken Lärm, den ein defekter Generator** auf dem Katamaran verursachte, auf dem man übernachtete. Auch bei einer Reise mit einem Katamaran dürfen die Reisenden erwarten, dass **alle technischen Geräte einwandfrei funktionieren** und dass es **nicht zu Lärmbelästigungen kommt, die einen normalen Schlaf negativ beeinflussen**. Dies gilt insbesondere – wie hier – bei einer **teuren Exklusivreise**. Im defekten Generator und dem gestörten Nachtschlaf ist deswegen ein Reisemangel zu sehen.

**6.** Dass der Katamaran **nicht in Santa Cruz, sondern in Baltra** und dort mit **Blick auf Tankstelle und Flughafen** anlegte, wodurch mindestens **ein Tagesausflug entfallen** musste, könnte einen Reisemangel darstellen.

Das Urteil trifft zur **Mängelanzeige** keinerlei Aussage, sodass hier davon ausgegangen wird, dass sie ordnungsgemäß erfolgt ist.

#### Berechnungsformel Minderung:

$$\text{Geminderter Preis} = \frac{\text{Preis} \times (\text{tatsächlicher Wert})}{\text{hypothetischer Wert der mangelfreien Sache}}$$

Die Zitate mit den konkreten **Prozentzahlen** sind dem erstinstanzlichen Urteil des LG Frankfurt a.M. (Urt. v. 15.03.2023 – 2-24 O 102/22, BeckRS Ö023,18115) entnommen. Laut Bearbeitervermerk musste lediglich die Berechnungsgrundlage angegeben werden.

Reisende dürfen damit rechnen, dass die im Reiseprogramm angegebenen **Reiseziele auch tatsächlich angefahren werden** und die **vor Ort geplanten Ausflüge stattfinden**. Im abweichenden Anlegen in Baltra statt Santa Cruz, wodurch der Blick zudem auf die **örtliche Tankstelle und den Flughafen** fiel, sowie dem **Entfall von mindestens einem Tagesausflug** ist deswegen ein Reisemangel zu sehen.

**III.** K müsste B den Reisemangel **unverzüglich** gemäß **§ 651 o BGB anzeigen**.

Vorliegend hat K die Mängel **sowohl direkt vor Ort als auch nach Reiseende gegenüber B** angezeigt. Es ist deswegen davon auszugehen, dass die Mängelanzeige ordnungsgemäß erfolgt ist.

**IV.** Nach **§ 651 m Abs. 1 BGB** ist als Rechtsfolge der Minderung der **Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen**, in welchem der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte.

Ausgangspunkt der Minderung ist dabei der für die Reise **bezahlte Gesamtreisepreis** in Höhe von **18.000 €**.

Je nach **Art, Intensität und Dauer der Reisemängel** ist sodann das Ausmaß der Beeinträchtigung des Nutzens **durch Schätzung** festzustellen.

„[10] ... Das Gericht erachtet dem Grunde nach Minderungsansprüche für den entfallenen Programmpunkt ‚**Fledermaushöhle**‘ in Höhe von **10 % vom Tagesreisepreis**, von **20 % für die fehlende Warmwasserversorgung m Hotel** am 19.12.2021, von **30 % vom Tagesreisepreis für die Lärmbelästigung durch den Generator für zwei Nächte** sowie von **40 % vom Tagesreisepreis für den 27.12.2021 wegen mindestens einem fehlenden Ausflug, der fehlenden Bewegungsfreiheit der [K] sowie dem Umstand, dass entgegen der Leistungsbeschreibung der Katamaran in Baltra und nicht in Santa Cruz und zudem mit Blick auf die örtliche Tankstelle und den Flughafen ankerte, für angemessen.**“

Das Landgericht nahm hier außerdem einen **immateriellen Schadensersatzanspruch** aus **§ 651 n Abs. 2 BGB** für den 27.12. an. Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen **nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit** eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

„[10] ... Bei der Berechnung der Minderungen legt das Gericht den Tagesreisepreis in Höhe von 476 € zugrunde. Hinsichtlich des 27.12.2021 erachtet das Gericht zudem die Voraussetzungen des **§ 651 n Abs. 2 BGB** für gegeben und bewertet den **immateriellen Schaden** der [K] gleichsam mit **40 % vom Tagesreisepreis.**“

K hat gegen B einen Anspruch auf Erstattung des über den geminderten Reisepreis hinausgehenden Betrags in Höhe von 6.150 € aus **§ 651 m Abs. 2 S. 1 BGB**.

**Ass. Jur. Jannina Schäffer**